



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Da die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt hat, wurde das Beschwerdeverfahren in ein selbständiges Verfahren umgedeutet.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag.^a Duygu Özkan und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 19.02.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „Im Rauschzustand fuhren Eltern spazieren“, erschienen am 22.10.2018 auf Seite 16 der „Kronen Zeitung“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass zwei „Eltern ohne Gewissen“ trotz Trunkenheit bzw. Drogeneinflusses mit ihren Kindern im Auto herumgefahren seien. Die zwei nicht zusammenhängenden Fälle aus Oberösterreich werden dabei kurz geschildert. Der hier zu prüfende Fall betrifft eine Mutter mit zwei Kindern. Im Artikel heißt es, die Mutter sei von Polizisten in einer Suchtgift-Schwerpunktaktion erwischt worden. Sie habe so benebelt gewirkt, dass sie einer polizeiärztlichen Untersuchung unterzogen worden sei. Der Verdacht auf Drogenkonsum habe sich bestätigt, die Mutter sei unter dem Einfluss von Cannabis gestanden. Es sei ihr der Führerschein entzogen worden und sie werde sowohl bei der Bezirkshauptmannschaft als auch bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Die betroffene Mutter wandte sich mit einer Mitteilung iSd § 9 Abs. 6 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats an den Presserat. Sie kritisiert, dass die im Artikel gegen sie erhobenen Vorwürfe nicht stimmten (die Beschwerde wurde in eine Mitteilung umgedeutet, weil die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkennt). Ein Bluttest, der vom Amtsarzt angeordnet worden sei, könne belegen, dass in ihrem Blut lediglich ein pharmakologisch inaktives Abbauprodukt von THC (dem Wirkstoff von Cannabis) nachgewiesen worden sei. Der Blutbefund habe somit ergeben, dass die Betroffene während der Autofahrt nicht mehr unter der Wirkung der Droge gestanden sei.

Die mediale Berichterstattung der „Kronen Zeitung“ habe persönliche Nachteile zur Folge gehabt. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass in dem Bericht sowohl der Wohnort der Betroffenen als auch ihr Alter und das Alter ihrer beiden Söhne bekanntgegeben worden sei. Da der Wohnort lediglich 1500 Einwohner zähle, sei sie aufgrund dieser Informationen leicht zu identifizieren gewesen.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Zunächst hält der Senat fest, dass auch Beschuldigte über schutzwürdige Anonymitätsinteressen verfügen und in der medialen Berichterstattung nicht in jedem Fall identifizierbar gemacht werden dürfen. Die Preisgabe der Identität Beschuldigter in den Medien kann nämlich zu einer – aus medienethischer Sicht problematischen – Prangerwirkung führen.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anonymitätsinteressen eines Beschuldigten gegenüber den Veröffentlichungsinteressen des Mediums überwiegen.

Bei der Prüfung spielt die Schwere der Straftat eine wichtige Rolle (vgl. die Fälle 2017/052 und 2018/179). Ebenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, ob ein Beschuldigter eine allgemein bekannte Person ist.

Im vorliegenden Fall sind die erhobenen Vorwürfe weder als schwerwiegende Straftat zu qualifizieren (§ 89 StGB, § 99 StVO) noch ist die betroffene Mutter eine Person des öffentlichen Lebens. Die Abnahme eines Führerscheins ist lediglich die Folge einer Verwaltungsübertretung.

Dem Senat ist bekannt, dass dem Artikel eine Presseaussendung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.10.2018 vorausgegangen ist. In dieser Presseaussendung werden ebenfalls der Ort der Suchtgift-Schwerpunktaktion sowie das Alter der betroffenen Mutter und ihrer Söhne genannt.

Im Artikel der „Kronen Zeitung“ wird neben diesen Angaben jedoch zusätzlich der Wohnort der betroffenen Mutter angeführt. Da der betreffende Wohnort lediglich ca. 1500 Einwohner vorweist, ist von einer identifizierenden Berichterstattung auszugehen. Für viele Einwohner im Ort war es aufgrund der Angaben im Artikel klar, um welche Person es sich bei der Mutter handeln musste. Der Senat hält auch die Ausführungen der betroffenen Mutter für glaubwürdig, wonach die mediale Berichterstattung für sie sozial nachteilige Folgen am Wohnort gehabt habe.

Nach Auffassung des Senats überwiegen im Ergebnis die Anonymitätsinteressen der Betroffenen gegenüber dem Veröffentlichungsinteresse der „Kronen Zeitung“ bzw. den Informationsinteressen der Allgemeinheit. Der Wohnort der betroffenen Mutter ist keine relevante Information für die Leserinnen und Leser. Für die Schilderung des Falles hätte die Angabe des Orts der Schwerpunktaktion ausgereicht.

Abschließend weist der Senat darauf hin, dass sich der im Artikel erhobene Vorwurf, dass die betroffene Mutter unter Drogeneinfluss gefahren sei, nachträglich als falsch herausgestellt hat. Insofern wiegen die aus der medialen Berichterstattung erwachsenen Nachteile umso schwerer, wengleich hier der Medieninhaberin kein Vorwurf zu machen ist.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ auf, die Entscheidung **freiwillig in der „Kronen Zeitung“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
19.02.2018